

dbj aktuell

3 / 2004

editorial

LIEBE LESERINNEN,
LIEBE LESER!

Als gebürtiger Ungar hatte ich einen ganz persönlichen Bezug zur EU-Erweiterung am 1. Mai. Ungarn stellte vor zehn Jahren als erster osteuropäischer Reformstaat den Antrag auf EU-Mitgliedschaft. Enttäuschend daher für viele die beschränkenden Übergangsbestimmungen in den Beitrittsverträgen. Knapp 100 Tage nach dem Beitritt haben die neuen EU-Bürger zwar mit stark angestiegenen Preisen zu kämpfen, doch die Wirtschaft wächst. Der in der "alten" EU weithin befürchtete Ansturm billiger Arbeitskräfte blieb bisher aus, der Wegfall der Zollschranken vereinfacht den Handel und die nunmehr 20 Amtssprachen stellen die EU-Administration zwar auf eine harte Probe, führten jedoch zu einem erfreulichen Ergebnis: Die EU-Kommission forderte ihre Beamte auf, sich künftig deutlich kürzer zu fassen.

Im Zuge der EU-Erweiterung wächst auch das Interesse am Immobilienerwerb in Osteuropa. Wir haben in diesem Newsletter die wichtigsten Bestimmungen für den Liegenschaftserwerb zu-

sammengefasst, sowohl in Bezug auf neue EU-Mitgliedsstaaten als auch auf einzelne Kandidatenländer. Außerdem informieren wir Sie über eine neue Initiative für Unternehmen, die von Österreich aus in CEE-Ländern tätig sind.

Obwohl derzeit der Fokus vieler Überlegungen im Brückenschlag zu Zentral- und Osteuropa liegt, sind für uns Entwicklungen innerhalb der EU ebenso bedeutsam. Daher stellen wir Ihnen auch Änderungen der europäischen Zusammenschlusskontrolle vor, die vor kurzem in Kraft getreten sind. Vielleicht wenig spektakulär, aber praktisch von großer Relevanz sind mit Oktober 2004 in Kraft tretende Änderungen des Aktienrechts, die u.a. die Gründung einer AG durch eine einzelne Person zulassen.

Um das Wegfallen von Grenzen ganz anderer Art geht es in zwei EU-Richtlinien, die nun das neue österreichische Gleichbehandlungsgesetz umsetzt. Und wir setzen ab September 2004 unsere neue Seminarreihe fort, bei der wir Sie gerne bei uns begrüßen!

TIBOR VARGA



- 2 IMMOBILIEN IN OSTEUROPA
- 4 NEUE FUSIONS-KONTROLLVERORDNUNG
- 5 DEREGULIERUNG DES AKTIENRECHTS
- 6 HEADQUARTERS AUSTRIA
- 7 GLEICHES RECHT FÜR ALLE
- 8 SEMINARE

IMMOBILIEN IN OSTEUROPA

Durch die EU-Erweiterung am 1. Mai 2004 ist für viele Unternehmen und auch Private der Kauf von Immobilien in Osteuropa in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Von Bedeutung für eine Kaufentscheidung: Welche Schritte sind für den Liegenschaftserwerb zu beachten? Welche Beschränkungen bestehen für Ausländer? Welche Steuern fallen beim Liegenschaftserwerb an?



dbj – in kürze

GELTUNGSERHALTENDE REDUKTION UNGÜLTIGER AGB

Soweit kein Verbrauchervertrag iSd KSchG vorliegt, sind unzulässige AGB-Klauseln im Wege geltungserhaltender Reduktion auf ihren zulässigen Inhalt einzuschränken, wenn ein entsprechender Parteienwille mit hinreichender Stringenz ersichtlich ist. OGH 5.8.2003, 7 Ob 179/03d



Der Erwerb von Eigentum an Liegenschaften in Österreich setzt einen gültigen Kaufvertrag und dessen anschließende Eintragung im Grundbuch voraus. Ganz ähnlich ist auch in sechs hier näher betrachteten CEE-Ländern – Polen, Slowenien, Ungarn, Slowakische Republik, Kroatien, Rumänien – ein schriftlicher Vertrag über den Liegenschafts Kauf zu errichten. In der Slowakischen Republik bedarf es zum Eigentumserwerb lediglich eines schriftlichen Vertrages. In Kroatien, Polen und Slowenien müssen darüber hinaus Unterschriften der Vertragsparteien notariell beglaubigt sein. Der Kaufvertrag über eine Liegenschaft in Ungarn muss entweder als Notariatsakt abgefasst werden oder als Privaturkunde, die von einem Rechtsanwalt errichtet und gegengezeichnet ist. Eine interessante

Unterscheidung gilt für Rumänien: Die notarielle Beglaubigung ist nur für den Erwerb von Grundstücken, nicht aber für den Erwerb von Gebäuden zwingende Voraussetzung.

Eine Besonderheit des polnischen Rechtes ist der Erbnießbrauch – ein auf 99 Jahre zeitlich beschränktes Fruchtgenussrecht, das (anders als der Eigentumserwerb) konstitutiv durch Eintragung im Grundbuch erworben wird. Der Erbnießbrauch ist in Polen neben dem Erwerb von Eigentum eine weitere zulässige Form des Rechtserwerbs an Immobilien und gängige Praxis bei Liegenschaftstransaktionen der öffentlichen Hand. Er kann nur an Liegenschaften bestellt werden, die im Eigentum des Fiskus oder der Einheiten der territorialen Selbstverwaltung stehen. Gebäude, die der Berechtigte auf solchen Liegenschaften errichtet, verbleiben in seinem Eigentum.

Grundbuch

In allen sechs CEE-Ländern werden die rechtlichen Verhältnisse an Immobilien in öffentlichen Grundbüchern registriert. Für den Eigentumserwerb gilt grundsätzlich, dass der Käufer das Eigentum an einer Liegenschaft erst durch Einverleibung im Grundbuch erwirbt. Anders z.B. in Polen: Hier hat die Eintragung im Grundbuch bloß deklarative Wirkung.

Beschränkungen für Ausländer

Ausländer können Liegenschaften in den hier betrachteten CEE-Ländern nur

mit Genehmigung erwerben, und in manchen Fällen auch gar nicht – zumindest nicht direkt. Für Ausländer, die bereits seit mehreren Jahren in dem Land leben, gibt es aber zum Teil Sonderregelungen. Auch gelten in den neuen EU-Mitgliedstaaten EU-Bürger nicht mehr als Ausländer, doch sind in manchen Staaten noch bestimmte Übergangsfristen zu beachten.

In Rumänien können Ausländer selbst keine Liegenschaften erwerben. Dies ist rumänischen natürlichen und juristischen Personen vorbehalten. In der Praxis bedienen sich Ausländer – zulässigerweise – einer in Rumänien ansässigen Gesellschaft und können auf diese Weise indirekt ebenfalls Liegenschaften erwerben. Kroatien, Ungarn und Slowenien erlauben den Eigentumserwerb nur mit vorheriger Genehmigung. Wie in Rumänien entfällt aber auch in Kroatien und Slowenien die Genehmigungspflicht, wenn der Kauf durch eine inländische Gesellschaft erfolgt. Ähnliches gilt für Polen: Hier erfordert ein Liegenschaftserwerb grundsätzlich auch die Erteilung einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung, die das Innenministerium nach freiem Ermessen erteilt. Der Kauf von Anteilen an Gesellschaften mit Liegenschaftsbesitz in Polen bedarf hingegen nur dann einer Genehmigung, wenn es sich um land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitz handelt.

Land- und Forstwirtschaft

Zum Zweck der Erhaltung des Bauernstandes und der Land- und Forstwirtschaft kennt schon das österreichische Recht – und zwar in den Grundverkehrsgesetzen aller Bundesländer mit Ausnahme Wien – Beschränkungen bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken. Derartige Einschränkungen gibt es auch

in den genannten Ländern Osteuropas. So bestehen in Rumänien und Polen gesetzliche Vorkaufsrechte von Nachbarn, Pächtern oder zu Gunsten des Staates, während in Ungarn und Kroatien Ausländer gar keine land- oder forstwirtschaftlichen Ländereien kaufen dürfen.

Steuern und Abgaben

Neben der Einkommensteuer auf Veräußerungsgewinne fallen bei der Übertragung von Liegenschaften in den CEE-Ländern Kapitalverkehrssteuern, Gebühren und Registerabgaben für die Grundbucheintragung unterschiedlicher Art und Höhe an. Kapitalverkehrssteuern liegen grundsätzlich zwischen 2,5 % und 10 % des Verkehrswertes der Immobilie, wobei die Übertragung von Gebäuden zum Teil mit anderen Steuersätzen belastet ist. Daneben fallen auch zum Teil die Umsatzsteuer sowie allfällige Besitzsteuern an. Neben eventuellen Beglaubigungskosten sind auch Eintragungsgebühren für das Grundbuch zu beachten – in Polen bis zum beachtlichen Betrag von EUR 20.000.

Übergangsbestimmungen

Den neuen EU-Mitgliedern wurde im Zuge ihres Beitritts eine Übergangsfrist zur vollen Umsetzung des EU-Rechtsbestands gewährt, um etwaige Umstellungsschwierigkeiten und Härten zu mildern. Soweit dies den Verkehr mit Liegenschaften betrifft, sind diese Übergangsvorschriften vorübergehende Ausnahmen vom Grundsatz des freien Kapitalverkehrs. Beim Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften beträgt die Übergangsfrist für Polen zwölf Jahre, für die Slowakische Republik und Ungarn sieben Jahre. Beim Erwerb von Zweitwohnsitzen in Polen und Ungarn gilt eine fünfjährige Übergangsfrist. Für EU-Bürger, die bereits seit mehreren Jahren im Land wohnhaft



oder als Landwirt ansässig sind, gibt es jedoch zum Teil Ausnahmen.

Und wie sieht es im Gegenzug aus? Welchen Beschränkungen unterliegen Gesellschaften und Staatsbürger der neuen EU-Mitgliedsländer in Österreich? Hier gelten beim Erwerb von Liegenschaften keine Übergangsbestimmungen. Personen und Gesellschaften der neuen Beitrittsländer können daher seit dem 1. Mai 2004 Immobilien in Österreich zu denselben Bedingungen wie österreichische Staatsbürger erwerben.

Anita Gebetsroither / Stefan Artner

Anita Gebetsroither ist Rechtsanwältin bei DORDA BRUGGER JORDIS.



Stefan Artner

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS und Leiter des Real Estate Desk.

stefan.artner@dbj.at

NEUE FUSIONSKONTROLL- VERORDNUNG DER EU

Am 1.5.2004 ist die neue vom Rat der Europäischen Union erlassene Verordnung Nummer 139/2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ("FKVO") in Kraft getreten. Außerdem veröffentlichte die Europäische Kommission ("Kommission") Leitlinien über die Kontrolle horizontaler Zusammenschlüsse.

Die neuen Vorschriften brachten neben einer Neufassung der materiellen Prüfungskriterien für Zusammenschlüsse auch bedeutende Neuerungen im Verfahrensrecht.

Neuer Prüfungsmaßstab

Nach der neuen Regelung ist ein Zusammenschluss zu untersagen, wenn er wirksamen Wettbewerb am gemeinsamen Markt oder in wesentlichen Teilen desselben erheblich beeinträchtigen würde. Der bisherige Test, wonach ein Zusammenschluss zu untersagen war, wenn dieser eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt, ist nur mehr ein möglicher Beispielfall für einen Untersagungsgrund.

Effizienzen

Wesentlich größere Bedeutung sollen in Zukunft Effizienzvorteilen zukommen,

die mit dem Zusammenschluss einhergehen können. Effizienzgewinne, die aus einem Zusammenschluss entstehen, können negative Auswirkungen auf den Wettbewerb, vor allem potenzielle Nachteile für den Verbraucher, ausgleichen.

Neuregelung des Verweisungsregimes

Die neue FKVO erlaubt wesentlich mehr Möglichkeiten, einen Fall von den nationalen Behörden an die Kommission (und umgekehrt) zu verweisen. Hervorzuheben ist dabei, dass die Parteien nunmehr selbst beantragen können, dass ein Zusammenschluss von der nationalen Behörde an die Kommission (und umgekehrt) verwiesen wird. Wesentliche Voraussetzung für eine Verweisung eines Vorhabens nach Brüssel ist, dass der Zusammenschluss zumindest in drei Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft angemeldet werden müsste. Wenn die



Wettbewerbsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten der Verweisung nicht widersprechen, beurteilt ausschließlich die Kommission das Vorhaben.

Fristenregime

Das Vorprüfungsverfahren (Phase I) wurde geringfügig von einem Monat auf 25 Arbeitstage ausgedehnt; unterbreiten die beteiligten Unternehmen bereits in der ersten Phase Zusagen, so verlängert sich diese Frist automatisch auf 35 Arbeitstage. Im Hauptprüfungsverfahren (Phase II) führen Zusagenangebote nun zu einer automatischen Fristverlängerung um 15 Arbeitstage. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Fristverlängerung um bis zu 20 weitere Arbeitstage.

Fusionsanmeldung

Nunmehr ist klar gestellt, dass eine Anmeldung bereits auf Basis einer Grundsatzerklärung, einer Absichtserklärung (Letter of Intent) oder der öffentlich bekundeten Absicht eines Unternehmensangebots eingereicht werden kann. Die Anmeldung muss vor dem Vollzug des Zusammenschlusses liegen. Die bisherige Ein-Wochen-Frist (gerechnet ab Vertragsabschluss) wurde ersatzlos gestrichen.

Andreas Traugott ist Rechtsanwaltsanwältin bei DORDA BRUGGER JORDIS. Er beschäftigt sich vorwiegend mit Kartellrecht, Telekommunikations- und Energierecht.



DEREGULIERUNG DES AKTIENRECHTS

Das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2004 vom 24.6.2004 sieht neben der Einführung der Europäischen Aktiengesellschaft (siehe DBJ-Newsletter 1/2004) auch Bestimmungen zur Deregulierung des Aktienrechts vor. Das Gesetz tritt am 8.10.2004 in Kraft.

Ein-Personen-Gründung

1996 wurde bereits die Ein-Personen-Gründung für die GmbH eingeführt. Nun wird auch die Gründung einer Aktiengesellschaft durch nur einen Gründer zulässig.

Zulassung von elektronischen Medien als Bekanntmachungsblätter

Derzeit müssen Veröffentlichungen einer Aktiengesellschaft in der Wiener Zeitung oder in anderen in der Satzung bezeichneten Bekanntmachungsblättern erfolgen. Nach der Reform können auch elektronische Informationsmedien als Bekanntmachungsblätter herangezogen werden.

Einschränkung der Gründungsprüfung

Derzeit ist eine Gründungsprüfung nach § 25 Abs 2 AktG u.a. vorgesehen, wenn ein Gründer auch Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats werden soll oder als Treuhänder für diese Personen agiert. Diese Verpflichtung entfällt. Eine Gründungsprüfung ist somit im Wesentlichen nur bei Sachgründung notwendig.

Einberufung der Hauptversammlung und Bekanntgabe der Tagesordnung mit eingeschriebenem Brief

Derzeit muss die Einberufung zur Hauptversammlung in den Bekannt-

machungsblättern veröffentlicht werden. Nach der neuen Regelung soll die Einberufung der Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief möglich sein, wenn dies in der Satzung vorgesehen ist und die Gesellschaft ausschließlich Namensaktien ausgegeben hat.

Ausweitung der Möglichkeit der Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern

Nach derzeit geltender Rechtslage kann in der Satzung Aktionären das Recht eingeräumt werden, Aufsichtsratsmitglieder zu entsenden, wobei die Gesamtzahl der entsandten Mitglieder ein Drittel aller Aufsichtsratsmitglieder nicht übersteigen darf. Diese Grenze wird auf die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats angehoben.

Berücksichtigung neuer Kommunikationsformen bei Aufsichtsratsbeschlüssen

Die Möglichkeit der Beschlussfassung im Aufsichtsrat durch schriftliche Stimmabgabe soll auf andere Formen der Beschlussfassung erweitert werden. Beschlussfassungen werden auch im telefonischen oder elektronischen Weg zulässig sein, wenn dies in den Statuten vorgesehen ist und kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

Übertragbarkeit der Hauptversammlung im Internet

In der Satzung kann bestimmt werden, dass die Gesellschaft Hauptversammlungen in Ton und Bild aufzeichnen darf. Der Zweck dieser Bestimmung liegt vor allem darin, Internetübertragungen einer Hauptversammlung zu



ermöglichen. Nur börsennotierte Gesellschaften dürfen die Aufzeichnungen öffentlich übertragen.

Sibylle Novak / Tibor Varga

Sibylle Novak ist Steuerberaterin und Rechtsanwaltsanwältin bei DORDA BRUGGER JORDIS. Sie befasst sich vorwiegend mit Gesellschaftsrecht und Umstrukturierungen einschließlich steuerrechtlicher Fragen.



Tibor Varga

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS und befasst sich vorwiegend mit Gesellschaftsrecht, Umstrukturierungen einschließlich steuerrechtlicher Fragen sowie Bank- und Kapitalmarktrecht.

tibor.varga@dbj.at

dbj – in kürze**EUROPÄISCHER
VOLLSTRECKUNGSTITEL**

Mit dieser VO wird ein Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen eingeführt. Im Vollstreckungs-Mitgliedstaat muss kein Zwischenverfahren vor der Anerkennung und Vollstreckung angestrengt werden. Die VO ist in Zivil- und Handelssachen anzuwenden, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Die VO regelt, was als unbestrittene Forderung sowie als Vollstreckungstitel in ihrem Anwendungsbereich zu verstehen ist. Die VO tritt am 21.1.2005 in Kraft.

VO (EG) Nr 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.4.2004 (ABl 2004/L 143/15)

**RÜCKFORDERUNG ZUVIEL GELEISTETER
VERSICHERUNGSPRÄMIEN**

Die dreijährige Verjährungsfrist nach § 12 Abs 1 VersVG gilt nur für Ansprüche "aus dem Versicherungsvertrag" und nicht für Bereicherungsansprüche des Versicherten wegen überhöhter Prämienzahlung.

Anmerkung: Die Verjährungsfrist beträgt somit 30 Jahre, da eine Forderung aus gesetzlichem Schuldverhältnis vorliegt. Interessant ist an dieser Entscheidung, dass sie in Widerspruch zu den Entscheidungen des OGH in den Fällen der Rückforderung von zu hohen Zinszahlungen bei Kreditverträgen steht (wo der OGH Ansprüche aus Vertrag und daher eine dreijährige Verjährungsfrist annahm).

OGH 10.9.2003, 7 Ob 191/03 v

HEADQUARTERS AUSTRIA

NEUE INITIATIVE FÜR UNTERNEHMENSZENTRALEN



v.l.n.r.: K. Pernstich (Siemens AG), O. Hill (Hill International), R. Siegl (Austrian Business Agency), L. Hauska (Hauska & Partner), U. Thomas (BOSCH AG), R. Reich (Boston Consulting)

Headquarters Austria (HQ Austria), eine neue Initiative für Unternehmenszentralen, präsentierte sich im Juni 2004 erstmals der Öffentlichkeit. Ziel der als Verein gegründeten Plattform ist es, Manager bei Organisation und Führung von Unternehmenszentralen sowie der Durchsetzung gemeinsamer Interessen zu unterstützen. HQ Austria wurde von namhaften Unternehmen wie Bosch, Exact Software, Henkel, mobilkom oder Siemens sowie führenden Organisationen und Consultingunternehmen wie der Austrian Business Agency, HILL und Hauska & Partner ins Leben gerufen. DORDA BRUGGER JORDIS ist Gastgeber, Rechtsberater und Sponsor der neuen Initiative. Die Industriellenvereinigung und die Außenwirtschaft Österreich unterstützen HQ Austria.

Österreich ist Standort von mehr als 500 nationalen und internationalen Unternehmenszentralen. Die EU-Erweiterung hat für Unternehmen viele Fragen zur künftigen Marktbearbeitung aufgeworfen. Die möglichen Szenarien reichen dabei von Schließung von Headquarters

über deren Verlagerung bis zur Reorganisation – umfassen aber auch weiteren Ausbau. Aktuelle Umfragen zufolge steht fast jedes zweite Unternehmen, das von Österreich aus in Zentral- und Osteuropa tätig ist, vor einer Restrukturierung.

Als erste Arbeitsschwerpunkte hat sich die Plattform die Bereiche Humankapital, Finanzierung und Controlling / Rechnungswesen vorgenommen; eine Podiumsdiskussion zum Thema Mitarbeitermobilität wird im September 2004 den Auftakt der Aktivitäten bilden. Besonders für Unternehmenszentralen ist der flexible Einsatz der wichtigsten Ressourcen – der Mitarbeiter – ein Schlüssel zum Erfolg. Unzureichende rechtliche Rahmenbedingungen, fehlende oder falsche Ausbildung und mangelhafte interne Prozesse stellen vielerorts Hürden dar, die HQ Austria im Zuge dieser Veranstaltung identifizieren und in weiterer Folge überwinden will.

Anmeldungen und weitere Informationen unter www.headquarters-austria.at

GLEICHES RECHT FÜR ALLE

Niemand darf aufgrund seines Geschlechts, Alters, seiner ethnischen oder Religionszugehörigkeit sowie aufgrund seiner sexuellen Orientierung benachteiligt werden. So sieht es das neue österreichische Gleichbehandlungsgesetz vor, das am 1. Juli 2004 in Kraft getreten ist.

Das Gesetz setzt zwei EU-Richtlinien (Antirassismusrichtlinie und Rahmen-Gleichbehandlungsrichtlinie) um.

Ungleichbehandlungen sollen künftig stärker geahndet werden. Einer der zentralen Bereiche des neuen Gesetzes ist das Gleichbehandlungsgebot in der Arbeitswelt. Demnach darf niemand aufgrund des Geschlechtes oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung diskriminiert werden, insbesondere nicht bei

- Begründung des Arbeitsverhältnisses
- Festsetzung des Entgelts
- Gewährung freiwilliger Sozialleistungen
- Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und Umschulung
- beruflichem Aufstieg
- sonstigen Arbeitsbedingungen
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Das neue Gleichbehandlungsgesetz ist anwendbar auf

- privatrechtliche Arbeitsverhältnisse
- Zugang zu allen Formen der Berufsberatung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung und Umschulung sowie
- Mitgliedschaft in einer ArbeitnehmerInnen- oder ArbeitgeberInnen-Organisation, und zwar einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Organisationen
- Bedingungen für den Zugang zur selbständigen Erwerbstätigkeit.

Darüber hinaus ist das Gesetz auch auf arbeitnehmerähnliche Personen und

jene Personen erweitert worden, die von einem Arbeitgeber ohne Sitz in Österreich nach Österreich entsandt werden.

(Sexuelle) Belästigung

Sexuelle Belästigung von DienstnehmerInnen war schon bisher verboten. Neu ist, dass auch Belästigungen außerhalb des Arbeitsverhältnisses (z.B. im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung oder Umschulung) ausdrücklich als diskriminierend und daher verboten gelten. Darüber hinaus wird durch das neue Gesetz auch verbale Belästigung als diskriminierend eingestuft. Sehen sich daher DienstnehmerInnen mit Sprüchen wie "Frauen an den Herd" oder "Tschuschen gehören nicht hierher" konfrontiert, so können sie sich auch gegen diese Form der Belästigung zur Wehr setzen.

Stellenausschreibungen

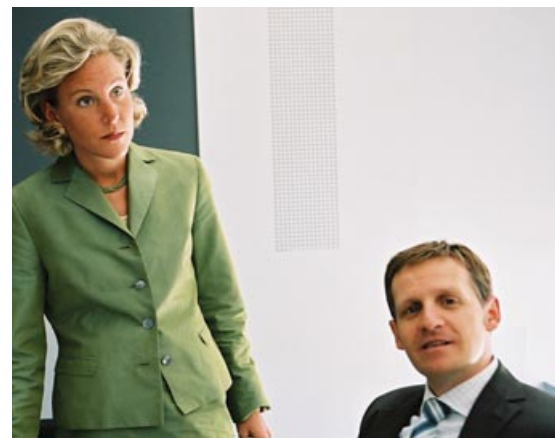
ArbeitgeberInnen sowie ArbeitsvermittlerInnen dürfen einen Arbeitsplatz weder öffentlich noch innerhalb des Betriebes nur für Männer oder nur für Frauen ausschreiben oder durch Dritte ausschreiben lassen, es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist unverzichtbare Voraussetzung für die Ausübung der vorgesehen Tätigkeit.

Arbeitsplätze dürfen weiters nicht in diskriminierender Weise ausgeschrieben werden (z.B. Höchst- oder Mindestalter), es sei denn, das betreffende Merkmal stellt auf Grund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit eine

wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung dar, sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt.

Rechtsfolgen

Bei Gesetzesübertretungen muss grundsätzlich der "diskriminierungsfreie Zustand" wieder hergestellt werden (z.B. Bezahlung der Entgelt Differenz, Gewährung einer Beförderung). Darüber hinaus hat der oder die



Betroffene Anspruch auf Schadenersatz, teilweise auch auf Ersatz des immateriellen Schadens. Für den Bereich der Stellenausschreibung gibt es darüber hinaus Verwaltungsstrafen in Höhe von bis zu Euro 360. Eine wesentliche Erleichterung bringt das Gesetz im Punkt "Beweis": Der/die Beklagte muss in Gerichtsverfahren nämlich künftig beweisen, dass eine Diskriminierung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorliegt.



Alexandra Knell

ist Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin bei DORDA BRUGGER JORDIS. Sie ist auf Arbeitsrecht spezialisiert.

alexandra.knell@dbj.at

DORDA BRUGGER JORDIS. DIE SEMINARE.

DIE SEMINARE.

**DORDA
BRUGGER
JORDIS**

Aufgrund des erfreulichen Interesses an unseren Klientenseminaren setzen wir unsere Seminarreihe im Herbst fort. Aktuelle Rechtsfragen werden Ihnen von unseren Anwälten und externen Experten auf praxisrelevante Weise näher gebracht. Die Seminare finden in der Konferenzzone unserer Kanzlei statt.

15.9.2004	Thomas Angermair, Gerhard Kantusch (BVS)	BETRIEBLICHE PENSIONSVERSORGE Innovative Modelle für die Neu- und Umgestaltung betrieblicher Altersvorsorgesysteme
22.9.2004	Tibor Varga, Alexander Schopper (Universität Wien)	REFORM DES HANDELSGESETZBUCHES Geplante Änderungen im Sonderzivilrecht der Kaufleute und im Recht der Personengesellschaften
6.10.2004	Stefan Günther, Florian Keschmann	AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM EU-VERGABERECHT. Richtlinienpaket und PPP-Grünbuch der Kommission
20.10.2004	Andreas W. Mayr, Barbara Polster-Grüll (PwC), Horst Bernegger (PwC)	(LEVERAGED) MANAGEMENT BUYOUT Rechtliche, steuerliche und finanzielle Aspekte der Transaktionsgestaltung
3.11.2004	Christian Dorda, Walter Brugger	CORPORATE GOVERNANCE – ein Muss, ein Soll, ein Modewort? Der Österreichische Corporate Governance Kodex im Detail und im internationalen Vergleich
17.11.2004	Alexandra Knell	TIPPS, TRICKS UND FALLEN IM ARBEITSRECHT Wie Sie sich als DienstgeberIn vor Fehlern schützen

Wenn Sie teilnehmen möchten, kontaktieren Sie bitte Annelie Pichler, T: (+43-1) 533 47 95-303 oder annelie.pichler@dbj.at

DBJ-ANWÄLTE ALS REFERENTEN BEI ANDEREN VERANSTALTUNGEN:

6.9.2004	Andreas Zahradnik, Tibor Varga	Seminar für Steuer- und Rechtsexperten in der Bank	<i>Institute for International Research</i>
29.9.2004	Sibylle Novak	Effizientes Forderungsmanagement	<i>Institute for International Research</i>
14.10.2004	Christoph Mager, Francine Zimmer	Schadenersatzrecht in der automotiven Praxis	<i>ACstyria Autocluster</i>
28.10.2004	Winfried Schwarz	Rechtliche Aspekte der Öffentlichkeitsarbeit	<i>PRVA</i>
18.11.2004	Florian Kremslehner, Stephan Polster	Cash Pooling in der Konzernpraxis	<i>Linde Verlag</i>
18.11.2004	Christoph Mager	Haftung für Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder	<i>ACstyria Autocluster</i>

impresum

dbj aktuell - AKTUELLE INFORMATIONEN VON DORDA BRUGGER JORDIS

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger: DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Dr Karl Lueger-Ring 10
Für den Inhalt verantwortlich: Tibor Varga, Thomas Angermair / Redaktionsteam: Thomas Angermair, Annelie Pichler, Tibor Varga
Fotos: Michael Loizenbauer, Udo Titz, Lilli Strauss, Audiovisual Library of the European Commission